

staats stand im engsten Zusammenhange mit der Censur“, heißt es auf S. 22, „und beabsichtigte durchaus nicht, dem Buchhändler zu nützen und zu helfen.“ Und solche Dinge müssen den Buchhändlern heute noch von einem Nichtbuchhändler zugerufen werden!

Gegen die Anführung der Casseler Vorschläge tritt nun aber ein Casseler Colleague auf und erklärt, daß jene Anträge vom Juni heute schon von den Antragstellern nicht mehr festgehalten werden. Was uns also im Juni noch retten sollte, hat schon im September keinen Werth mehr gehabt!

Staatliche Einwirkung und Bevormundung wird also jetzt selbst von dieser Seite ausdrücklich abgewiesen. Hier von ist Act zu nehmen.

Dagegen wird empfohlen, daß nur Mitglieder des Börsenvereins auch die Benutzung des Börsenblattes, der Bestellanstalt, der Börse und des Schulz'schen Adreßbuches (?) genießen sollen. „Die Mitgliedschaft muß aber bei der Aufnahme in den Börsenverein ausnahmslos von einem Nachweise abhängig gemacht werden, welchen der Aufzunehmende über seine Qualification als Buchhändler dem Börsenvorstande zu erbringen hat. . . . Der Börsenverein wird dann die gesammte Buchhändlerschaft umfassen und somit durch einen aus seiner eigenen Mitte gewählten Vorstand die Controle über die neu aufzunehmenden Mitglieder selbst ausüben.“ (S. 26.)

Dabei haben die Herren Antragsteller wohl übersehen, daß es entschieden zum gegenseitigen Vortheil gereicht, wenn alle Geschäftsgenossen die buchhändlerischen Einrichtungen benutzen dürfen. Wohin sollte es führen, wenn Correspondenzen mit Nichtmitgliedern des Börsenvereins nicht mehr per Bestellanstalt befördert werden dürften! Welche Arbeit und welcher Zeitaufwand würde den Commissionären erwachsen, durch die nothwendige Sichtung der Eingänge in solche für die Bestellanstalt und in solche, welche nur durch directes Abtragen an den betreffenden Commissionär erledigt werden könnten! Wie würde ferner das Geschäft des Zahlens auf der Börse beeinträchtigt werden, wenn die Commissionäre für Nichtmitglieder des Börsenvereins weder Zahlungen annehmen, noch Zahlungen leisten dürften!

Welchen Vortheil soll es ferner für die Gesammtheit haben, wenn plötzlich einige Tausende von Collegen (darunter recht fragwürdige) in den Börsenverein einträten*) und eventuell in der nächsten Generalversammlung Leute ihrer Wahl und ihres Schlages in den Vorstand brächten? Und wie soll endlich der Börsenvorstand sich unterrichten, ob ein neuer Colleague in Zofingen oder Buztehude sich zum Mitgliede qualificire oder nicht? Mit den staatlichen Schranken und Beschränkungen geht es nicht mehr, nun soll die Privatquarantäne alle mögliche Unbill verhüten. Hier stehen wir vor ungelösten Räthseln, aus denen nur die eine klar ausgesprochene und ohne Widerspruch angenommene Ueberzeugung hervorleuchtet: Die staatliche Bevormundung wird von keiner Seite wieder herbeigewünscht!

Somit verlassen wir These I.

These II. (S. 32—92.) „Liegt es im Interesse des Buchhandels, daß vom Verleger Ladenpreise festgestellt werden? Bejahenden Falles:

a) Hat der Verleger ein Interesse daran, daß die Ladenpreise überall streng aufrecht gehalten werden, und welche Mittel stehen ihm hierbei zu Gebote?

*) Auf das sehr Bedenkliche dieser Eventualität hatte der Herr Vorsitzende schon in seiner Eröffnungsrede (S. 5, 6) nachdrücklich hingewiesen.

b) Hat der Sortimentler ein Interesse an der stricten Einhaltung der Ladenpreise? Ist dieselbe durchführbar und wie? Was ist als Schleuderei zu bezeichnen und welche Maßregeln können gegen dieselbe ergriffen werden? Verneinenden Falles: In welcher Weise werden Bücher dann angezeigt und catalogisirt?“

Resolution: „Es liegt im Interesse des Gesamtbuchhandels, daß die Verleger Ladenpreise für ihren Verlag feststellen und dahin wirken, daß diese Preise möglichst allgemein und namentlich in Anzeigen und Katalogen aufrecht erhalten werden.“

„Die Gewährung eines etwaigen Kundenrabatts und die Größe desselben ist von den localen und provinziellen Verhältnissen abhängig. Es wird eine Hauptaufgabe der Provinzialvereine und Corporationen der größeren Städte sein, die Bedingungen des Kundenrabatts festzusetzen und die Controle über solche Firmen auszuüben, welche sich den Beschlüssen nicht fügen und als Schleuderer dastehen.“

Die erste Hälfte der Resolution zeigt, daß die Conferenz eine der Grundlagen des bisherigen Geschäftsverkehrs zwischen Verlegern und Sortimentern, die Beibehaltung eines Ladenpreises für öffentliche Anzeigen und Kataloge unbedingt festhalten will. Somit ist die oft aufgeworfene Frage, ob es sich angesichts der planlosen Schleuderei heute noch verlohnte, sogenannte Ladenpreise für unsere Verlagsartikel aufzustellen, zu Gunsten der seitherigen Sitte beantwortet worden.

Vor Feststellung der zweiten Hälfte der Resolution mußte nothwendig die Frage: was ist Schleuderei? erörtert werden. Die Conferenz ist zu der Ueberzeugung gekommen, daß der Begriff der Schleuderei lediglich localiter festzustellen sei, da die den Sortimentler belastenden, je nach Beschaffenheit seines Platzes, wie je nach seiner Entfernung von Leipzig sehr verschiedenen Spesen nothwendig von wesentlichem Einfluß auf das Rabattgeben an Kunden sein müssen, wie denn die Spesenfreiheit der Leipziger Sortimentler von jeher als eine Quelle weitgreifender Uebel anerkannt worden ist.

Den Kundenrabatt ganz aus der Welt zu schaffen, wird von keiner Seite für möglich erachtet. Ist der Kundenrabatt ein Product der Concurrrenz, wie das Springer schon in seinem Gutachten vom 4. October 1847 aussprach*), so muß er als ein Uebel im Gefolge der Concurrrenz angesehen werden. Er ist so wenig vollständig zu beseitigen, wie überhaupt die Concurrrenz nicht zu beseitigen ist, deshalb soll nur versucht werden, auffällige Ausschreitungen (Schleuderei) abzustellen.

Die Frage, was als Schleuderei zu betrachten wird, ungefähr dahin beantwortet, daß ein größerer Durchschnittsrabatt als 10%, ebenso wie ein öffentliches Anbieten und Ankündigen neuer Bücher unter dem Ladenpreise als Schleuderei angesehen werden soll. Bei dem Rabattfrage wird aber immer auf die localen Verhältnisse (Platzspesen etc.) Rücksicht zu nehmen sein.

Uebrigens mag hier eingeschaltet werden, daß es unseres Erachtens eine Ungerechtigkeit ist, wenn von den Sortimentern die immer mehr hervortretenden Erleichterungen im Transportwesen, namentlich im Postverkehr, als eine Quelle ihres Nothstandes mit hervorgehoben werden, während sie wohlweislich verschweigen, welchen Nutzen gleichzeitig diese Erleichterungen dem gesammten Geschäftsverkehr, also auch dem Sortimentshandel darbieten.

*) Gutachtliche Aeußerungen der Mitglieder des Ausschusses für die Rabattfrage. Jena 1848. S. 30.